



## 1 Notwendige Maßnahmen

1. Nach der Bergung eines erlegten oder verendeten Wildschweines sind möglichst noch vor Ort die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Aus diesem Grund gehören Wasserkanister, Seife und Handdesinfektionsmittel zur Grundausrüstung eines jeden Jagdausübungsberechtigten und jeden Hundeführers. Beim Aufbrechen und Versorgen des Schwarzwildes sind Einweghandschuhe zu tragen.
2. Die getragene Oberbekleidung (Jacke, Jagdhose) ist nach dem Kontakt mit Schwarzwild noch vor Ort zu wechseln, um eine Verschmutzung und Kontamination des Fahrzeuginneren mit dem Erreger zu vermeiden. Anschließend sollte die Kleidung bei mindestens 60°C mit einem Vollwaschmittel gewaschen werden.
3. Das Schuhwerk ist als besonders kontagiös anzusehen. Idealerweise ist es noch vor dem Einstieg in ein Fahrzeug zu wechseln. Eine gründliche Reinigung der Sohlen von Stiefeln oder Schuhen, insbesondere bei tiefen Profilen, hat mit einer scharfen Bürste oder ähnlichen Hilfsmitteln zu erfolgen. Im Anschluss ist das Schuhwerk zu desinfizieren. Die notwendige Einwirkungszeit für die Desinfektion von Stiefeln beträgt 30 Minuten. Gegebenenfalls sind Stiefel nach einem Einsatz im Restriktionsgebiet zu vernichten.
4. Eingesetzte Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden, um eine Verbreitung des Virus zu vermeiden. Dabei sollte aus tiergesundheitlichen und Wirksamkeitsgründen möglichst warmes Wasser und ein rückfettendes Hundeshampoo zum Einsatz kommen. Jagdutensilien sind nach dem Reinigen zu desinfizieren.

## 2 Welche Desinfektionsmittel

Bei dem Virus der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um ein behülltes Virus. Wirkungsvolle Desinfektionsmittel sind z.B. Wofasteril, VENNO VET 1 super oder Virkon S.

Ausführliche Informationen über alle geprüften Desinfektionsmittel, Konzentrationen, Einwirkzeiten, Temperaturen und Anwendungen finden Sie auf der Seite des Friedrich-Löffler-Institutes Riems ([www.fli.de](http://www.fli.de)) oder auf der Seite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft ([www.dvg.de](http://www.dvg.de)).

## 3 Warum?

Bei Hausschweinen in der Gemeinde 18279 Lalendorf, Landkreis Rostock, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest am 16.11.2021 amtlich festgestellt. Es gilt eine Verschleppung des Virus in den Wildbestand zu verhindern. Die intensive Bejagung und Beprobung von Schwarzwild dient der Überwachung des Wildbestandes.

## 4 Wo steht das?

Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist

Erstellt am:	18.11.2021	Geprüft am:	.....	Freigabe am:	.....	Dokument.:	MFB-05-....-LRO
durch:	QMB Berthold	durch:	AL Dey	durch:	AL Dey	Version:	1.0
							Seite 1/1